

# RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §21a Abs1;

WRGNov 1990;

## Rechtssatz

Inhalt eines Auftrages nach § 21a Abs 1 WRG können ua Auflagen und Anpassungsmaßnahmen sein; sie müssen zur Erreichung eines hinreichenden Schutzes öffentlicher Interessen erforderlich sein. Diese Voraussetzung können grundsätzlich auch Auflagen oder Anpassungsziele erfüllen, die Kontrollmaßnahmen oder Beweissicherungsmaßnahmen zum Inhalt haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070037.X08

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)